

KOMMISSION 75
für den Sozialhilfebereich

Beschluss Nr. 3 / 2015

Die ‚Berliner Vertragskommission Soziales‘ („Ko75“) beschließt für die Leistungstypen

- Verbünde von therapeutisch betreutem Wohnen für seelisch behinderte Menschen (VT2SB)
- Therapeutisch betreute Heime für seelisch behinderte Menschen (TBHSB)
- Therapeutisch betreute Übergangsheime für seelisch behinderte Menschen (TBUSB)

die Aufnahme folgender Textpassagen in die Leistungstypbeschreibungen der o.g. Leistungstypen:

Tz. 5 nach Abs. 1 wird ein neuer Absatz 2) eingefügt

„(2) Unterbringungen nach § 1906 BGB werden mit differenzierten und abgestuften Konzepten realisiert. In der Einrichtung / dem ambulanten Dienst werden höchstens 10 % der an einem Standort vom Träger der Einrichtung betreuten Menschen aber nicht mehr als 7 Personen mit einem Unterbringungsbeschluss nach § 1906 BGB im selben Wohnumfeld betreut.

Der Träger (oder die Träger), der solche Plätze anbieten will, gründet auf Bezirksebene einen externen Fachbeirat, der sich aus geeigneten Personen mit Erfahrungen/ Kenntnissen im psychiatrischen Hilfesystem zusammensetzt. Der zuständige Psychiatriekoordinator des Bezirks, in dem die Einrichtung/der Dienst arbeitet, ist einzuladen. Zusätzliche Experten z.B. mit betreuungsrechtlichem Sachverstand können einbezogen werden. Alle Einzelfälle mit Unterbringungsbeschluss werden vorgestellt und erörtert. Der Beirat berät den Träger bezüglich der Durchführung der Unterbringung bzw. des Freiheitsentzuges und dabei insbesondere die getroffenen Maßnahmen, die geeignet sind, Unterbringungen oder Freiheitsentziehungen zu beenden. In Abstimmung mit dem Träger (oder den Trägern) kann das bezirkliche Steuerungsgremium, oder Teile davon, die Funktion des Fachbeirates übernehmen.

Im Konzept der Einrichtung ist zu beschreiben:

- die Orte (Wohnungen, Zimmer, Gebäude etc.), an denen freiheitsentziehende Unterbringung durchgeführt werden,
- mit welchen Mitteln und Methoden Freiheitsentziehungen oder –beschränkungen durchgeführt werden können, ohne dass andere Mitbewohner und Mitbewohnerinnen in ihren Freiheitsrechten beeinträchtigt werden
- wie die tägliche Begleitung des untergebrachten Leistungsberechtigten sowie die Teilnahme an Sport und Bewegung möglich gemacht werden
- in welcher Weise die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch während freiheitsentziehender Maßnahmen gewährleistet werden soll.

Alle Maßnahmen der Freiheitsentziehung sind hinsichtlich ihrer Anordnung, des Anordnungsgrundes, der Dauer, ihrer personellen Begleitung und der zur Beendigung führenden Gründe zu dokumentieren. Bei Besuchen durch die für die Aufsicht zuständigen Stellen oder ggf. durch eine Besuchskommission des Landes Berlin sind diese Dokumentationsunterlagen auf Nachfrage vorzulegen.

Dem zuständigen Fachbereich der Senatsverwaltung ist auf Nachfrage in kumulierter Form Bericht zu erstatten.“

Tz. 6 Absatz 1) wird am Absatze um folgenden Text ergänzt

„Bei leistungsberechtigten Personen, bei denen ein Beschluss eines Betreuungsgerichtes zur Unterbringung und Freiheitsentziehung nach § 1906 BGB vorliegt, sind folgende Bedingungen zu gewährleisten:

- Der vorhandene Behandlungs- und Rehabilitationsplan wird geprüft und bei Bedarf angepasst.
- Das zuständige Steuerungsgremium ist zu informieren.
- Auf eine enge Abstimmung mit dem rechtlichen Betreuer der untergebrachten leistungsberechtigten Person insbesondere mit Blick auf die Beendigung der Unterbringung ist hinzuwirken.
- Auf externe Beschwerdemöglichkeiten sind die untergebrachten Leistungsberechtigten hinzuweisen, der Zugang zu Kommunikationsmitteln, die für die Abgabe einer Beschwerde erforderlich sind, ist zu gewährleisten.“

Der Beschluss und die entsprechend geänderten Leistungstypbeschreibungen werden im Internet veröffentlicht.

(Dr. Dittmar)
Vorsitzende der Ko75